

AUFTRAG

KUNDENNUMMER, wenn bereits vorhanden:

RECHNUNGSANSCHRIFT:

STANDORTANSCHRIFT, falls abweichend:

Besteller:
Telefonnummer:

Ansprechpartner vor Ort:
Telefonnummer:

BESTELLUNG (* Bitte Anzahl und Auftragsart notieren)						
Stück*	Behältergröße	Entsorgung von	Schutzklasse	Stellen*	Tauschen*	Abholen*
	250l (T23)	35 Aktenordnern	2			
	600l (T60)	80 Aktenordnern	2			
	250l (T23)	35 Aktenordnern	3*			
	70l (T7)	Datenträgervernichtung (120 Magnetbänder, CD's, Disketten, Mikrofiche)	2			
	250l (T23)	Festplatten (mind. 70 Stck.)	2			

***SK 3 für Träger von Berufsgeheimnissen gem. §203 StGB**

Bemerkungen:

Bitte beachten Sie:

Es gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Unsere Datenschutzhinweise finden Sie im Anhang.
Durchführungstage und Preise erfragen Sie bitte telefonisch unter ☎ 03304 376-0.

Ort, Datum:

Vor- und Zuname des Bestellers:

Unterschrift, Firmenstempel:

Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO

zwischen dem Auftragnehmer

AWU Abfallwirtschafts-Union Oberhavel GmbH
Breite Straße 47a
16727 Velten

nachstehend „**Auftragsverarbeiter**“
und dem Auftraggeber

[Unternehmen]
[Anschrift]

nachstehend „**Verantwortlicher**“

Präambel

Zwischen dem Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter besteht ein Auftragsverhältnis im Sinne des Art. 28 der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG, „**DSGVO**“).

Dieser Auftragsverarbeitungsvertrag einschließlich aller Anlagen (nachfolgend gemeinsam als „**Vereinbarung**“ bezeichnet) konkretisiert die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der Parteien aus dem zugrundeliegenden Vertrag, der Leistungsvereinbarung und/oder Auftragsbeschreibung einschließlich aller Anlagen (nachfolgend gemeinsam als „**Hauptvertrag**“ bezeichnet). Sofern Bezug auf die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes (nachfolgend „**BDSG**“) genommen wird, ist damit die aktuell gültige Fassung gemeint.

Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich gegenüber dem Verantwortlichen zur Erfüllung des Hauptvertrages und dieser Vereinbarung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

§ 1 Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Die nachfolgenden Bestimmungen finden Anwendung auf alle Leistungen der Auftragsverarbeitung im Sinne des Art. 28 DSGVO, die der Auftragsverarbeiter auf Grundlage des Hauptvertrages gegenüber dem Verantwortlichen erbringt.
- (2) Sofern in dieser Vereinbarung der Begriff „Datenverarbeitung“ oder „Verarbeitung“ von Daten benutzt wird, ist darunter allgemein die Verwendung von personenbezogenen Daten zu verstehen. Datenverarbeitung oder das Verarbeiten von Daten bezeichnet jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.
- (3) Auf die weiteren Begriffsbestimmungen in Art. 4 DSGVO wird verwiesen.

§ 2 Gegenstand und Dauer der Datenverarbeitung

- (1) Der Auftragsverarbeiter verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag und nach Weisung des Verantwortlichen.
- (2) Gegenstand des Auftrags ist die Übernahme und Vernichtung von Akten und Datenträgern im Rahmen des mit dem Auftragsverarbeiter vereinbarten Umfangs, gemäß dem Hauptvertrag.
- (3) Die Dauer dieser Vereinbarung entspricht der Laufzeit des Hauptvertrages.

§ 3 Art und Zweck der Datenverarbeitung

Art und Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter ergeben sich aus dem Hauptvertrag. Dieser umfasst folgende Tätigkeiten und Zwecke:

- Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen für die Sammlung der Akten und Datenträger Sicherheitsbehälter mit Deckel und Sicherheitsschlössern in seinen Geschäftsstellen an den vereinbarten Orten bereit.
- Die Sicherheitsbehälter können auf Abruf seitens des Verantwortlichen oder im vereinbarten zeitlichen Rhythmus getauscht/geleert werden. Art, Größe und Anzahl der Behälter, Häufigkeit, Ort und Zeitpunkt der Abholung sind auf dem jeweiligen Lieferschein vermerkt.
- Der Auftragsverarbeiter transportiert die Sicherheitsbehälter zu der für die Vernichtung der Akten und Datenträger vorgesehenen Anlage. Der Transport wird ausschließlich in geschlossenen Fahrzeugen mit festem und geschlossenem Aufbau durchgeführt. Die Entladung erfolgt ausschließlich in geeigneten Bereichen.

- Mit Öffnung der Sicherheitsbehälter wird der Inhalt unmittelbar der Vernichtungsanlage zugeführt. Die Vernichtung erfolgt für die Systeme P, F, O, T, H und E gemäß den Sicherheitsstufen der DIN 66399-2 durch Zerkleinern, Vermischen und Verpressen des Akten- und Datenträgermaterials.
- Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen nach erfolgter Vernichtung der Akten und Datenträger eine verbindliche Vernichtungserklärung aus.

§ 4 Kategorien betroffener Personen

Die Kategorien der durch den Umgang mit den personenbezogenen Daten im Rahmen dieser Vereinbarung betroffenen Personen umfasst insbesondere:

- | | | |
|--|--|---|
| <input type="checkbox"/> Mitarbeiter | <input type="checkbox"/> Ruheständler | <input type="checkbox"/> Auszubildende |
| <input type="checkbox"/> Praktikanten | <input type="checkbox"/> frühere Mitarbeiter | <input type="checkbox"/> Bewerber |
| <input type="checkbox"/> Unterhaltsberechtigte | <input type="checkbox"/> Angehörige | <input type="checkbox"/> Kunden |
| <input type="checkbox"/> Interessenten | <input type="checkbox"/> Lieferanten/Dienstleister | <input type="checkbox"/> Berater |
| <input type="checkbox"/> Makler | <input type="checkbox"/> Vermittler | <input type="checkbox"/> Mieter |
| <input type="checkbox"/> Gesellschafter | <input type="checkbox"/> Geschädigte | <input type="checkbox"/> Zeugen |
| <input type="checkbox"/> Kontaktpersonen | <input type="checkbox"/> Pressevertreter | <input type="checkbox"/> kann ggf. nicht benannt werden |

Sonstige: _____

§ 5 Art der personenbezogenen Daten

Von der Auftragsverarbeitung sind insbesondere folgende Datenarten betroffen:

- | | | |
|---|---|---|
| <input type="checkbox"/> Adressdaten | <input type="checkbox"/> Kontaktdaten | <input type="checkbox"/> Vertragsdaten |
| <input type="checkbox"/> Bankverbindungsdaten | <input type="checkbox"/> Kontodaten | <input type="checkbox"/> Abrechnungsdaten |
| <input type="checkbox"/> Leistungsdaten | <input type="checkbox"/> Finanzdaten | <input type="checkbox"/> Angebotsdaten |
| <input type="checkbox"/> Transaktionsdaten | <input type="checkbox"/> Auskünfte | <input type="checkbox"/> Mitarbeiterdaten |
| <input type="checkbox"/> Personalverwaltung | <input type="checkbox"/> Qualifikationsdaten | <input type="checkbox"/> Arbeitszeitdaten |
| <input type="checkbox"/> Reisebuchungsdaten | <input type="checkbox"/> Bewerberdaten | <input type="checkbox"/> Zahlungsdaten |
| <input type="checkbox"/> Gesundheitsdaten | <input type="checkbox"/> Telefonnummern | <input type="checkbox"/> Mitarbeiterbewertungen |
| <input type="checkbox"/> kann ggf. nicht benannt werden | <input type="checkbox"/> Personal- und Identifikationsnummern | |

Sonstige: _____

§ 6 Rechte und Pflichten des Verantwortlichen

- (1) Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung sowie zur Wahrung der Rechte der Betroffenen ist allein der Verantwortliche zuständig und somit für die Verarbeitung Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Nr.7 DSGVO.
- (2) Der Verantwortliche ist berechtigt, Weisungen über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung zu erteilen. Mündliche Weisungen sind auf Verlangen des Verantwortlichen unverzüglich vom Auftragsverarbeiter schriftlich oder in Textform (z.B. per E-Mail) zu bestätigen.
- (3) Soweit es der Verantwortliche für erforderlich hält, können weisungsberechtigte Personen benannt werden. Diese wird der Verantwortliche dem Auftragsverarbeiter schriftlich oder in Textform mitteilen. Für den Fall, dass sich diese weisungsberechtigten Personen bei dem Verantwortlichen ändern, wird dies dem Auftragsverarbeiter unter Benennung der jeweils neuen Person schriftlich oder in Textform mitgeteilt.
- (4) Der Verantwortliche informiert den Auftragsverarbeiter unverzüglich, wenn Fehler oder Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter festgestellt werden.

§ 7 Pflichten des Auftragsverarbeiters

- (1) Datenverarbeitung
Der Auftragsverarbeiter wird personenbezogene Daten ausschließlich nach Maßgabe dieser Vereinbarung und/oder des zugrundeliegenden Hauptvertrages sowie nach den Weisungen des Verantwortlichen zu verarbeiten.
- (2) Betroffenenrechte
 - a. Der Auftragsverarbeiter wird den Verantwortlichen bei der Erfüllung der Rechte der Betroffenen, insbesondere im Hinblick auf Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung und Löschung, Benachrichtigung und Auskunftserteilung, im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützen. Sollte der Auftragsverarbeiter die in § 5 dieser Vereinbarung genannten personenbezogenen Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeiten und sind diese Daten Gegenstand eines Verlangens auf Datenportabilität gem. Art. 20 DSGVO, wird der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen den betreffenden Datensatz innerhalb einer angemessen gesetzten

Frist, im Übrigen innerhalb von sieben Arbeitstagen, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zur Verfügung stellen.

- b. Der Auftragsverarbeiter hat auf Weisung des Verantwortlichen die in § 5 dieser Vereinbarung genannten personenbezogenen Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, zu berichtigen, zu löschen oder die Verarbeitung einzuschränken. Das Gleiche gilt, wenn diese Vereinbarung eine Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung von Daten vorsieht.
- c. Soweit sich eine betroffene Person unmittelbar an den Auftragsverarbeiter zwecks Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung der in § 5 dieser Vereinbarung genannten personenbezogenen Daten wendet, wird der Auftragsverarbeiter dieses Ersuchen unverzüglich nach Erhalt an den Verantwortlichen weiterleiten.

(3) Kontrollpflichten

- a. Der Auftragsverarbeiter stellt durch geeignete Kontrollen sicher, dass die im Auftrag verarbeiteten personenbezogenen Daten ausschließlich nach Maßgabe dieser Vereinbarung und/oder des Hauptvertrages und/oder den entsprechenden Weisungen verarbeitet werden.
- b. Der Auftragsverarbeiter wird sein Unternehmen und seine Betriebsabläufe so gestalten, dass die Daten, die er im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet, im jeweils erforderlichen Maß gesichert und vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt sind.
- c. Der Auftragsverarbeiter bestätigt, dass er gem. Art. 37 DSGVO und, sofern anwendbar, gemäß § 38 BDSG einen Datenschutzbeauftragten bestellt hat und die Einhaltung der Vorschriften zum Datenschutz und zur Datensicherheit unter Einbeziehung des Datenschutzbeauftragten überwacht. Der Datenschutzbeauftragte ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

ALBA Management GmbH
z.Hd. Datenschutzbeauftragter
Knesebeckstraße 56-58
10719 Berlin
datenschutz@alba.info

(4) Informationspflichten

- a. Der Auftragsverarbeiter wird den Verantwortlichen unverzüglich darauf aufmerksam machen, wenn eine von dem Verantwortlichen erteilte Weisung seiner Meinung nach gegen gesetzliche Vorschriften verstößt. Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen bestätigt oder geändert wird.
- b. Der Auftragsverarbeiter wird den Verantwortlichen bei der Einhaltung der in den Art. 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen unterstützen.

(5) Ort der Datenverarbeitung

Die Verarbeitung der Daten findet grundsätzlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung in ein Drittland darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind.

(6) Löschung der personenbezogenen Daten nach Auftragsbeendigung

Nach Beendigung des Hauptvertrages wird der Auftragsverarbeiter alle im Auftrag verarbeiteten personenbezogenen Daten nach Wahl des Verantwortlichen entweder löschen oder zurückgeben, sofern der Löschung dieser Daten keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten des Auftragsverarbeiters entgegenstehen.

§ 8 Kontrollrechte des Verantwortlichen

- (1) Der Verantwortliche ist berechtigt, nach rechtzeitiger vorheriger Anmeldung zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Geschäftsbetriebes des Auftragsverarbeiters oder Gefährdung der Sicherheitsmaßnahmen für andere Verantwortliche und auf eigene Kosten, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der vertraglichen Vereinbarungen im erforderlichen Umfang selbst oder durch Dritte zu kontrollieren. Die Kontrollen können auch durch Zugriff auf vorhandene branchenübliche Zertifizierungen des Auftragsverarbeiters aktuelle Testate oder Berichte einer unabhängigen Instanz (wie z.B. Wirtschaftsprüfer, Datenschutzbeauftragter, Revisor oder Datenschutzauditor) oder Selbstauskünfte durchgeführt werden. Der Auftragsverarbeiter wird die notwendige Unterstützung zur Durchführung der Kontrollen anbieten.
- (2) Der Auftragsverarbeiter wird den Verantwortlichen über die Durchführung von Kontrollmaßnahmen der Aufsichtsbehörde informieren, soweit die Maßnahmen oder Datenverarbeitungen betreffen können, die der Auftragsverarbeiter für den Verantwortlichen erbringt.

§ 9 Unterauftragsverhältnisse

- (1) Der Verantwortliche ermächtigt den Auftragsverarbeiter weitere Auftragsverarbeiter gemäß den nachfolgenden Absätzen in § 9 dieser Vereinbarung in Anspruch zu nehmen. Diese Ermächtigung stellt eine allgemeine schriftliche Genehmigung i.S.d. Art. 28 Abs. 2 DSGVO dar.
- (2) Der Auftragsverarbeiter arbeitet derzeit bei der Erfüllung des Auftrags mit den in der **Anlage 2** benannten Unterauftragnehmern zusammen, mit deren Beauftragung sich der Verantwortliche einverstanden erklärt.

- (3) Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, weitere Auftragsverarbeiter zu beauftragen oder bereits beauftragte zu ersetzen. Der Auftragsverarbeiter wird den Verantwortlichen vorab über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung eines weiteren Auftragsverarbeiters informieren. Der Verantwortliche kann gegen eine beabsichtigte Änderung Einspruch erheben.
- (4) Der Einspruch gegen die beabsichtigte Änderung ist innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Information über die Änderung gegenüber dem Auftragsverarbeiter zu erheben. Im Fall des Einspruchs kann der Auftragsverarbeiter nach eigener Wahl die Leistung ohne die beabsichtigte Änderung erbringen oder einen alternativen weiteren Auftragsverarbeiter vorschlagen und mit dem Verantwortlichen abstimmen. Sofern die Erbringung der Leistung ohne die beabsichtigte Änderung dem Auftragsverarbeiter nicht zumutbar ist – etwa aufgrund von damit verbundenen unverhältnismäßigen Aufwendungen für den Auftragsverarbeiter – oder die Abstimmung eines weiteren Auftragsverarbeiters fehlschlägt, können der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter diese Vereinbarung sowie den Hauptvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.
- (5) Bei Einschaltung eines weiteren Auftragsverarbeiters muss stets ein Schutzniveau, welches mit demjenigen dieser Vereinbarung vergleichbar ist, gewährleistet werden. Der Auftragsverarbeiter ist gegenüber dem Verantwortlichen für sämtliche Handlungen und Unterlassungen der von ihm eingesetzten weiteren Auftragsverarbeiter verantwortlich.

§ 10 Vertraulichkeit

- (1) Der Auftragsverarbeiter ist bei der Verarbeitung von Daten für den Verantwortlichen zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet.
- (2) Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich bei der Erfüllung des Auftrags nur Mitarbeiter oder sonstige Erfüllungsgehilfen einzusetzen, die auf die Vertraulichkeit im Umgang mit überlassenen personenbezogenen Daten verpflichtet und in geeigneter Weise mit den Anforderungen des Datenschutzes vertraut gemacht worden sind. Die Vornahme der Verpflichtungen wird der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen auf Nachfrage nachweisen.
- (3) Sofern der Verantwortliche anderweitigen Geheimnisschutzregeln unterliegt, wird er dies dem Auftragsverarbeiter mitteilen. Der Auftragsverarbeiter wird seine Mitarbeiter entsprechend den Anforderungen des Verantwortlichen auf diese Geheimnisschutzregeln verpflichten.

§ 11 Technische und organisatorische Maßnahmen

- (1) Die in **Anlage 1** beschriebenen technischen und organisatorischen Maßnahmen werden als angemessen vereinbart. Der Auftragsverarbeiter kann diese Maßnahmen aktualisieren und ändern, vorausgesetzt dass das Schutzniveau durch solche Aktualisierungen und/oder Änderungen nicht wesentlich herabgesetzt wird.
- (2) Der Auftragsverarbeiter beachtet die Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung gemäß Art. 32 i.V.m. Art. 5 Abs. 1 DSGVO. Er gewährleistet die vertraglich vereinbarten und gesetzlich vorgeschriebenen Datensicherheitsmaßnahmen. Er wird alle erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten bzw. der Sicherheit der Verarbeitung, insbesondere auch unter Berücksichtigung des Standes der Technik, sowie zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen für Betroffene ergreifen. Die zu treffenden Maßnahmen umfassen insbesondere Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Maßnahmen, die die Kontinuität der Verarbeitung nach Zwischenfällen gewährleisten. Um stets ein angemessenes Sicherheitsniveau der Verarbeitung gewährleisten zu können, wird der Auftragsverarbeiter die implementierten Maßnahmen regelmäßig evaluieren und ggf. Anpassungen vornehmen.

§ 12 Haftung/ Freistellung

- (1) Der Auftragsverarbeiter haftet gegenüber dem Verantwortlichen gemäß den gesetzlichen Regelungen für sämtliche Schäden durch schuldhafte Verstöße gegen diese Vereinbarung sowie gegen die ihn treffenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen, die der Auftragsverarbeiter, seine Mitarbeiter bzw. die von ihm mit der Vertragsdurchführung Beauftragten bei der Erbringung der vertraglichen Leistung verursachen. Eine Ersatzpflicht des Auftragsverarbeiters besteht nicht, sofern der Auftragsverarbeiter nachweist, dass er die ihm überlassenen Daten des Verantwortlichen ausschließlich nach den Weisungen des Verantwortlichen verarbeitet und seinen speziell den Auftragsverarbeitern auferlegten Pflichten aus der DSGVO nachgekommen ist.
- (2) Der Verantwortliche stellt den Auftragsverarbeiter von allen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund einer schuldhaften Verletzung der Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung oder geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften durch den Verantwortlichen gegen den Auftragsverarbeiter geltend gemacht werden.

§ 13 Sonstiges

- (1) Im Falle von Widersprüchen zwischen den Bestimmungen in dieser Vereinbarung und den Regelungen des Hauptvertrages gehen die Bestimmungen dieser Vereinbarung vor.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung setzen die beidseitige Zustimmung der Vertragsparteien voraus unter konkreter Bezugnahme auf die zu ändernde Regelung dieser Vereinbarung. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht und sind auch für künftige Änderungen dieser Vereinbarung ausgeschlossen.
- (3) Diese Vereinbarung unterliegt deutschem Recht.
- (4) Sofern der Zugriff auf die Daten, die der Verantwortliche dem Auftragsverarbeiter zur Datenverarbeitung übermittelt hat, durch Maßnahmen Dritter (z.B. Maßnahmen eines Insolvenzverwalters, Beschlagnahme durch

Finanzbehörden, etc.) gefährdet wird, hat der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen unverzüglich hierüber zu benachrichtigen.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Verantwortlicher/Auftraggeber

AWU Abfallwirtschafts-Union Oberhavel GmbH

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1** Technische und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Datenverarbeitung
- Anlage 2** Unterauftragsverhältnisse gemäß § 9 der Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung

Anlage 1

Technische und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Datenverarbeitung

Der Auftragsverarbeiter bzw. die von ihm eingesetzten Unterauftragsverarbeiter sichern zu, folgende technische und organisatorische Maßnahmen getroffen zu haben:

A. Maßnahmen zur Sicherung der Vertraulichkeit

1. Zutrittskontrolle

Maßnahmen, die unbefugten Personen den Zutritt zu IT-Systemen und Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, sowie zu vertraulichen Akten und Datenträgern physisch verwehren:

Beschreibung des Zutrittskontrollsystems:

- Zutrittssicherung an allen Zutrittsmöglichkeiten zum Sicherheitsbereich (bspw. mittels Sicherheitsschleusen).
- Verzeichnis zur Verwaltung und Vergabe der individuellen Zutrittsberechtigung zum Sicherheitsbereich (bspw. Schlüsselvergabeprotokollierung).
- Einbruchmeldeanlage (Alarmanlage) gegen unbefugten Zutritt.
- Gesicherte Übergabe von befüllten Sicherheitsbehältern (bspw. durch Zufahrtsschleusen oder geschultem Personal).
- Sofern erforderlich optische oder akustische Meldung an verantwortliches Personal oder Sicherheitsdienste.
- Zutritt betriebsfremder Personen nur nach vorheriger Identifikation über z.B. Personalausweis.
- Zutritt betriebsfremder Personen in den Sicherheitsbereich nur nach Unterzeichnung einer Unterweisung.
- Zutritt betriebsfremder Personen in den Sicherheitsbereich nur in ständiger Begleitung eines zutrittsberechtigten Mitarbeiters.
- Dokumentation der Zutritte betriebsfremder Personen in Sicherheitsbereiche (bspw. mittels einer Besucherliste/eines Besucherverzeichnisses).
- Soweit erforderlich Videoüberwachungsanlagen.

2. Zugangskontrolle

Maßnahmen, die verhindern, dass Unbefugte datenschutzrechtlich geschützte Daten verarbeiten oder nutzen können.

Beschreibung des Zugangskontrollsystems:

- Vergabe individueller Zutrittsberechtigungen zu Sicherheitsbereichen für Mitarbeiter.
- Zutritt betriebsfremder Personen nur nach vorheriger Identifikation über z.B. Personalausweis.
- Verbot von Foto- und Filmaufnahmen in Sicherheitsbereichen.

3. Zugriffskontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass die zur Benutzung der Datenverarbeitungsverfahren Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden personenbezogenen Daten zugreifen können, so dass Daten bei der Verarbeitung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können.

Beschreibung des Zugriffskontrollsystems:

- Verpflichtung aller Mitarbeiter auf einschlägige und relevante Gesetze.
- Verwaltung und Dokumentation der Vergabe von Schlüsseln, ID-Chips oder Schließberechtigungen an Betriebsangehörige.
- Sorgfältige Auswahl und ggf. erforderliche fortlaufende Kontrolle der Mitarbeiter (bspw. Vorlage polizeilicher Führungszeugnisse).
- Transport von zu vernichtenden Akten und Datenträgern grundsätzlich in ge- und verschlossenen Sicherheitsbehältern oder in speziellen Sicherheitspresswagen/-LKW.
- Dokumentation abgeholt und angelieferter Sicherheitsbehälter anhand von Lieferscheinen (in digitaler Form oder Papierform).
- Überwachung und Dokumentation der LKW-Positionen anhand GPS-Verfolgung.
- Durchführung interner Audits und externer Revisionen.
- Nicht-reversible Vernichtung von Akten und Datenträgern.

B. Maßnahmen zur Sicherung der Integrität

Maßnahmen, die gewährleisten, dass bei der Übermittlung personenbezogener Daten sowie beim Transport von Akten und Datenträgern die Vertraulichkeit und Integrität der Daten geschützt werden:

Beschreibung der Datenintegrität:

- Transport von zu vernichtenden Akten und Datenträgern grundsätzlich in ge- und verschlossenen Sicherheitsbehältern oder in speziellen Sicherheitspresswagen/-LKW.
- Transport von Sicherheitsbehältern ausschließlich in geschlossenen Fahrzeugen mit festem Aufbau.
- Dienstanweisungen (bspw. im Kraftfahrerhandbuch).

- Dokumentation abgeholter und angelieferter Sicherheitsbehälter anhand von Lieferscheinen (in digitaler Form oder Papierform).
- Überwachung und Dokumentation der LKW-Positionen anhand GPS-Verfolgung.
- Arbeitsanweisungen gemäß dem Qualitätsmanagementsystem zur Sicherstellung der Integrität.
- Regelmäßige Schulung aller Mitarbeiter auf die in ihrem Arbeitsbereich wichtigen, datenschutzrelevanten Aspekte bei der Auftragsdurchführung.
- Aufrechterhaltung erforderlicher Zertifizierungen (bspw. Entsorgungsfachbetrieb oder ISO 9001).

C. Maßnahmen zur Sicherung der Verfügbarkeit und Belastbarkeit

1. Verfügbarkeitskontrolle und rasche Wiederherstellbarkeit von Verfügbarkeit

Maßnahmen, die sicherstellen, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind und die Fähigkeit, die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederherzustellen.

Beschreibung des Verfügbarkeitskontrollsystems:

- Einhaltung branchenüblicher Sicherheitsstandards.
- Verpflichtung der relevanten Dienstleister zur Einhaltung der DIN 66399.
- Ggf. erforderliche Einbruchmeldeanlage (Alarmanlage).
- Notfallplanung zur Prävention und Bewältigung von Notfällen.
- Regelungen zur Risikoidentifikationen, Risikobewertungen, Risikominimierung und Risikobewältigung gemäß ISO 9001.
- Vorhaltung redundanter Anlagentechnik bei relevanten Dienstleistern.

2. Zuverlässigkeit

Maßnahmen, die gewährleisten, dass alle Funktionen des Systems zur Verfügung stehen und auftretende Fehlfunktionen gemeldet werden:

Beschreibung der Maßnahmen zur Zuverlässigkeit:

- Notfallplanung zur Prävention und Bewältigung von Notfällen.
- Vorhaltung redundanter Anlagentechnik bei relevanten Dienstleistern.
- Regelungen zur Risikoidentifikationen, Risikobewertungen, Risikominimierung und Risikobewältigung gemäß ISO 9001.

D. Maßnahmen zur regelmäßigen Evaluation der Sicherheit der Datenverarbeitung

1. Überprüfungsverfahren

Maßnahmen, die die datenschutzkonforme und sichere Verarbeitung sicherstellen.

Beschreibung der Überprüfungsverfahren:

- Verfahren für regelmäßige Kontrollen/Audits.
- Definition von Prozessen und Arbeitsanweisungen zur Sicherstellung der vertraglich vereinbarten Leistungen.
- Aufrechterhaltung erforderlicher Zertifizierungen (bspw. Entsorgungsfachbetrieb oder ISO 9001).
- Durchführung interner Audits und externer Revisionen.

2. Auftragskontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können:

Beschreibung der Maßnahmen zur Auftragskontrolle:

- Vertrag zur Auftragsverarbeitung gem. Art. 28 DSGVO mit den gesetzlich geforderten Regelungen.
- Verwendung von Papier-/und oder digitalem Lieferschein mit Angabe von Art und Menge abgeholter, geleerter oder angelieferter Sicherheitsbehälter, sowie Angabe von Datum, Lieferanschrift, Name des Mitarbeiters und Name des Kunden.
- Unterschrift des Kunden auf dem Lieferschein (in digitaler Form oder in Papierform).
- Erstellung eines Vernichtungsprotokolls gemäß DIN 66399.
- Überwachung und Dokumentation der LKW-Positionen anhand GPS-Verfolgung.
- Verpflichtung aller Mitarbeiter auf einschlägige und relevante Gesetze.
- Bestimmung von Ansprechpartnern und/oder verantwortlichen Mitarbeitern.

Anlage 2

Unterauftragsverhältnisse gemäß § 9 der Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung

Der Auftragsverarbeiter arbeitet derzeit bei der Erfüllung des Auftrags mit den folgenden weiteren Auftragsverarbeitern zusammen, mit deren Beauftragung sich der Verantwortliche einverstanden erklärt.

1. Akten- und Datenträgervernichtung

Rhenus Data Office GmbH
Lahnstraße 31
12055 Berlin

documentus
GmbH Berlin & Co. Betriebs KG
Kanalstraße 30
12357 Berlin